

**Stellungnahme
der Spezialkommission OE Politik**

vom 30. Oktober 2018 / V2

Revision der Gemeindeordnung Stadt Bülach



Ausgangslage

Der Stadtrat hat die Spezialkommission OE Politik, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde, die Grundsteuerkommission und den Steuervorstand eingeladen, zum Vorschlag der neuen Gemeindeordnung (Version 1) bis am 31. Oktober 2018 schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Stadtrat wird die Version 2 am 14. November 2018 in die politische Vernehmlassung verabschieden und hat vorgesehen, die Stellungnahmen aus den Behörden und Kommissionen in die politische Diskussion einzubringen. Damit werden diese öffentlich. Die Spezialkommission OE Politik ist mit der Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden und nimmt wie folgt Stellung:

Stellungnahme der Spezialkommission OE Politik

| | | |
|-----------|---|---|
| Allgemein | Unterstellte Kommissionen / Abschaffung Steuervorstand | Der Steuervorstand soll beibehalten werden. Begründung: Angesichts des geringen Aufwands besteht keine dringende Notwendigkeit zur Abschaffung. Die politische Abstützung der für Steuererlasse zuständigen Stelle und ihre klare Trennung von der Verwaltung dient der besseren Akzeptanz der Beschlüsse. Die Sekundarschule und die Kirchgemeinden müssen als Mitbetroffene in die Entscheidungen einbezogen werden. |
| Art. 8 | Primarschulpflege | Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident soll vom Stadtrat bestimmt werden. Die SpezKo unterstützt den Vorschlag des Stadtrats und dessen Begründung in den Erläuterungen. Als weiterer Grund ist die Gleichbehandlung aller Kandidaturen für den Stadtrat aufzuführen. |
| Art. 28 | Wahl- und Anstellungsbefugnisse | Art. 28 Ziff. 1 lit. b: Folgende Änderung soll vorgenommen werden: Der Stadtrat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) ...; b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, darunter auch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege; Begründung: Gemäss Vorschlag in den Antworten. Dient lediglich dem besseren Verständnis. |



| | | |
|---------|-----------------------------------|---|
| Art. 33 | Zusammensetzung Primarschulpflege | <p>Art. 33 Ziff. 2: Folgende Änderung soll vorgenommen werden:</p> <p>2. „Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.“</p> <p>Begründung: Dieser Wortlaut entspricht gemäss MuGO der in Art. 8 gewählten Variante 1. Im Vorschlag wird der Wortlaut für die Varianten 2 und 3 übernommen. Die Antwort auf die diesbezügliche Bemerkung der SpezKo ist nicht korrekt.</p> |
| Art. 12 | Obligatorisches Referendum | <p>Art. 12 Ziff. 8: Die bisherigen Betragslimiten sollen beibehalten werden:</p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <p>...</p> <p>8. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Bülacher Bürgerinnen und Bürger sind bisher nicht mit übermässig zahlreichen Gemeindevorlagen konfrontiert. Es besteht daher keine Notwendigkeit, dieses direktdemokratische Instrument zu schwächen.</p> <p>Ein gewisser Zusammenhang zwischen der Einwohnerzahl und den Kosten einzelner Vorhaben mag möglicherweise bestehen, aber ganz sicher keine direkte Proportionalität. In der Stadt Zürich müsste die Betragsgrenze sonst bei 160 Millionen Franken liegen.</p> |
| Art. 14 | Ausschluss des Referendums | <p>Art. 14: Einleitungssatz soll ergänzt/präzisiert werden:</p> <p>„Nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können insbesondere:“</p> <p>Begründung: Die Ziffern 1-7 betreffen übergeordnetes Recht. Die nicht abschliessende Aufzählung könnte irreführend sein und zur Annahme verleiten, dass alle nicht aufgeführte Entscheidungen referendumsfähig seien. Die allgemeine Ausnahmebestimmung ist bereits in Art. 13 enthalten.</p> <p>Art. 14 Ziff. 9: Ersatzlose Streichung.</p> <p>Begründung: Die SpezKo ist der Meinung, dass damit das Volk geschwächt wird. Die Begründung, warum hier das Referendum ausgeschlossen werden soll, ist nicht zufriedenstellend.</p> |



| | | |
|---------|--|--|
| Art. 16 | Steuerung | <p>Art. 16 Abs. 1: Bisherige Formulierung soll ergänzt resp. beibehalten werden: „Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.“ Begründung: Der Begriff „Kontrolle“ ist nicht korrekt. Die bisherige Formulierung (Art. 13) soll beibehalten werden und der Begriff „Organe“ mit „Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben“ ersetzt werden:</p> <p>Art. 16 Abs. 2: Einfachere Formulierung soll verwendet werden: „Er bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung die zu erzielenden Wirkungen über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.“</p> <p>Art. 16 Abs. 3 Ziff. 1: Begriff soll beibehalten werden: „den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;“ Begründung: Grundsatzbeschlüsse sind <u>nicht</u> in Leitsätze umzubenennen, da Grundsätze mehr Gewicht als Leitsätze haben.</p> |
| Art. 17 | Wahlbefugnisse (Gemeinderat/Stadtrat) | <p>Art. 17 Ergänzung: Es braucht eine zusätzliche Ergänzung als Ziff. 4: Der Gemeinderat wählt: „4. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen dies vorsieht.“ Begründung: Die bisherige Zuständigkeit soll beibehalten werden.</p> |
| Art. 28 | Wahl- und Anstellungsbefugnisse | <p>Art. 28 Ziff. 2 lit. b: Soll entsprechend gestrichen werden:</p> |



| | | |
|---------|---|--|
| Art. 20 | Allgemeine Verwaltungsbe- fugnisse | <p>Art. 20 Ziff. 1: Anmerkung: Betrifft Erläuterung zu Ziff. 1: «...Den beleuchtenden Bericht für die Urnenabstimmung verfasst aber in der Regel der Stadtrat.» § 64 Abs. 3 GPR: «Der Beleuchtende Bericht wird in der Regel von der Exekutive verfasst. Das Parlament kann dies seiner Geschäftsleitung übertragen oder sie mit der Formulierung der Minderheitsmeinung gemäss Abs. 1 lit. b beauftragen.»</p> <p>Gemäss Art. 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats obliegt der Geschäftsleitung des Gemeinderats u.a. «die Abfassung des beleuchtenden Berichts zu Abstimmungsvorlagen, sofern der Gemeinderat diese Aufgabe nicht an den Stadtrat oder an eine Fach- oder Spezialkommission delegiert». Das soll so bleiben. Falls erforderlich, ist Art. 20 Ziff.1 GO entsprechend zu ergänzen.</p> |
| Art. 21 | Finanzbefugnisse (Gemeinderat) | <p>Art. 21 Ziffer 4: Ist wie folgt zu ändern: 4. «die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000, soweit nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege oder eine andere eigenständige Kommission zuständig ist;»</p> <p>Begründung: s. Art. 12</p> <p>Anmerkung: Die Aussage: «Die Vorlagen, welche dem obligatorischen Referendum unterstehen gelangen auf alle Fälle an die Urne.» ist so nicht korrekt. Referendumsfähig sind nur Beschlüsse des Parlaments. Lehnt der Gemeinderat einen Antrag des Stadtrats ab, so kommt dieser nicht zur Abstimmung.</p> <p>Auskunft des Gemeindeamtes: „Ablehnende Beschlüsse des Parlaments (ausser abgelehnte Volksinitiativen) sind vom Referendum ausgeschlossen (vgl. nun so neu ausdrücklich in § 10 Abs. 3 lit. b GG). Bisher (unter dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926) war die Referendumsfähigkeit ablehnender Gemeinderatsbeschlüsse umstritten (vgl. Burgherr, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 10 N. 18 mit Verweis in Fn 21 auf Saile/Burgherr/Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Zürich 2009, Rz. 122). Unter geltendem Recht ist es somit korrekt, dass nur positive Entscheide des Parlaments dem Referendum unterstehen (ausser bei Volksinitiativen).“</p> |



| | | |
|--|--|--|
| | | <p>Art. 21 Ziffern 5: Betrag ist wie folgt zu ändern:</p> <p>5. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000; Begründung: Eine gewisse Anpassung aufgrund der gestiegenen Immobilienpreise leuchtet ein, der vorgeschlagene Betrag ist jedoch entschieden zu hoch.</p> <p>Art. 21 Ziffern 6-9: Beträge sind wie folgt zu ändern:</p> <p>6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 300'000; 7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000; 8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000; 9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistungen von Kautionen durch die Gemeinde im Wert von mehr als Fr. 100'000; Begründung für Ziffn. 6-9: Die vorgeschlagenen Anpassungen der Beträge sind zu hoch. Die SpezKo ist für die Beibehaltung der bisherigen Beträge. Die entsprechenden Anpassungen sollen auch in Art. 31 vorgenommen werden.</p> <p>Art. 21 Ziff. 11: Der Zusatz «sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt» ist zu streichen:</p> <p>11. „die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind; sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.“ -> Analog soll Art. 31 Abs. 1 Ziff. 3 ganz gestrichen werden.</p> |
|--|--|--|



| | | |
|---------------------|---|--|
| Art. 28 | Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Stadtrat) | Art. 28 Ziff. 2 lit. b: Streichen. Begründung: Die bisherige Zuständigkeit soll beibehalten werden (siehe Art. 17). Art. 28 Abs. 3 lit. c: Streichen. Begründung: Ist im Anschlussvertrag des Betreibungskreises geregelt. Streichung entspricht Vorschlag in den Antworten des Stadtrates. |
| Kap- V.3 Art. 57 | Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter | Art. 57: Streichen. |
| Art. 31 | Finanzbefugnisse (Stadtrat) | Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1: Beträge sollen gemäss bisheriger GO beibehalten resp. geändert werden: 1. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr; Art. 31 Abs. 1 Ziff. 3: Streichen: Soll ganz gestrichen werden. Begründung: siehe Art. 21 Ziff. 11. Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3-6: Beträge sollen gemäss bisheriger GO beibehalten resp. geändert werden: 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 ; 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000 ; 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 300'000 6. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000 ; Begründung: Siehe Art. 21. In einer Gemeinde mit Globalbudgets, bietet die Budgetdebatte keine Gelegenheit zur Einflussnahme auf einzelne Ausgabeposten. Für budgetierte und nicht budgetierte Vorhaben müssen deshalb dieselben Beitragslimiten gelten. Beträge gemäss bestehender Finanzkompetenz belassen. |



| | | |
|---------|--|---|
| Art. 39 | Allgemeine Verwaltungsbe- fugnisse (Stadtrat) | Art. 39 Ziff. 10: Soll gestrichen werden. Begründung: ist bereits in Ziff. 3 enthalten. Die besondere Erwähnung einer bestimmten gesetzlichen Aufgabe wirkt nur verwirrend. Streichung gemäss Vorschlag in der Antwort des Stadtrats. |
|---------|--|---|

Spezialkommission OE Politik

30. Oktober 2018

Frédéric Clerc
Präsident

Jeannette Wanner
Aktuarin